

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 396

Potsdam, 06.07.2020

**Neufassung der Satzung zur Durchführung des  
Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang  
Architektur und Städtebau (AWS MA AS)**

## **Neufassung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau (AWS MA AS)**

Der Fachbereichsrat Stadt | Bau | Kultur hat am 15.04.2020 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) sowie auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 BbgHG und auf der Grundlage der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) folgende Satzung erlassen, die der Senat am 03.06.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt auf der Grundlage von § 8 RO-ZuZ die studiengangsspezifische Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Architektur und Städtebau am Fachbereich Stadt | Bau | Kultur.

### **§ 2**

#### **Auswahlverfahren**

- (1) Wurde für den Studiengang eine Kapazität festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Anderenfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
  1. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
  2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nichtgleichgestellt sind. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. Besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 BbgHZG können im Einzelfall berücksichtigt werden.
  3. 3% für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ermittelt.

Wer der Vorabquote nach Nr. 2 unterfällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden.

- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf der Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
  1. Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses,

2. Motivationsschreiben,
  3. Auswahlgespräch.
- (4) Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.

### **§ 3**

#### **Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses**

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß Anlage 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

### **§ 4**

#### **Motivationsschreiben**

- (1) Das Motivationsschreiben soll Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem besonderen Profil des Studiengangs, dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Dabei soll die Studienmotivation in Bezug auf den städtebaulichen Schwerpunkt des Studiengangs und insbesondere auf das jeweilige aktuelle Jahrgangsthema und dessen Ort im Kontext "Europäische Stadt" differenziert dargelegt und in den bisherigen Werdegang sowie in die beruflichen Perspektiven eingeordnet werden. Das Motivationsschreiben soll 3 Seiten nicht überschreiten. Das Jahrgangsthema wird rechtzeitig und auf geeignete Weise veröffentlicht.
- (2) Die Bewertung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:
  1. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von bisherigem Studium, beruflicher Tätigkeit sowie beruflichen Perspektiven.
  2. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums.
  3. Formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik.
- (3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 benannten Bewertungskriterien werden Insgesamt maximal 15 Punkte (Ganzzahl) wie folgt vergeben:
  1. 15 Punkte, für eine überaus hohe Motivation,
  2. 10 Punkte, für eine nachgewiesene hohe Motivation und
  3. 5 Punkte, für eine durchschnittliche Motivation

### **§ 5**

#### **Auswahlgespräch**

- (1) Die Hochschule führt Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Ziel durch, Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu erlangen sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber über die Anforderungen des Studiums beizutragen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird als geeignet angesehen, wenn er oder sie zum Ausdruck bringt und zu erwarten ist, dass die Studienziele erreicht werden können.
- (2) Das Auswahlgespräch besteht aus der Präsentation von Arbeitsproben mit mindestens zwei Projekten aus dem Bereich des städtebaulichen und architektonischen Entwerfens - bei denen

ein Bezug zum städtebaulichen Schwerpunkt des Studiengangs im Kontext „Europäischen Stadt“ gegeben sein soll - und einem anschließenden Fachgespräch.

- (3) Das Auswahlgespräch findet in der Regel in den Einrichtungen der Hochschule statt. Die Prüfung kann auch in anderen von der Hochschule bestimmten Räumen oder auch als Videokonferenz oder ähnlichen Systemen durchgeführt werden. Das Auswahlgespräch kann als Einzelprüfung von ca. 20 Minuten Länge oder als Gruppenprüfung mit einer entsprechend angepassten Gesamtdauer durchgeführt werden. Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist die Prüfung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit durchzuführen.
- (4) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die berufliche Praxis besonders relevanten Kriterien:
  1. Motivation und Interesse am spezifischen Profil des Studiengangs, am jeweils angebotenen Jahresthema und an dessen Ort (Europäische Stadt)
  2. Wissenschaftlich-konzeptuelle Kompetenzen
  3. Methodische Qualitäten
  4. Entwurflich-städtebaulich-architektonische Kompetenzen (städtische Architektur)
  5. Qualität der Präsentation
- (5) Für jedes Kriterium werden maximal 3 Punkte (Ganzzahl, 0 - 3) und in Summe maximal 15 Punkte vergeben.
- (6) Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden Kommissionen gebildet. Einer Kommission gehören in der Regel zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Beisitzende bzw. ein Beisitzer an. Prüfungsberechtigt sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 15 Abs. 2 RO-SP (ausgenommen Lehrbeauftragte). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Semester. Wiederbestellung ist möglich.
- (7) Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name der Kandidat\*in sowie die der Entscheidung zugrundeliegende Bewertung ersichtlich ist.

## § 6

### Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

<b>Auswahlkriterium</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
1. Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses	40	600
2. Motivationsschreiben	25	375
3. Auswahlgespräch	35	525

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. § 3 Abs. 1 Satz 3 – 5 und Abs. 2 bis 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau, ABK Nr. 240a vom 13.04.2015, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund  
Präsidentin

Potsdam, den 05.06.2020